

**Satzung über die Abweichung von der Satzung der Stadt Seelze
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Abweichungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 7/2017, S. 121) in Verbindung mit § 10 S. 4 der Satzung der Stadt Seelze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abweichung**

Abweichend von § 10 S. 4 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Seelze vom 31.05.2001 sind beitragsfähige Maßnahmen an klassifizierten Straßen auch dann beendet, wenn die erforderlichen Grundflächen nicht im Eigentum der Stadt Seelze stehen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	06.06.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 35 vom 19.09.2019	"Umschau" Nr. 38 vom 18.09.2019	20.09.2019	Erstfassung der Satzung